Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 410/2016

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Hauptamt	Datum:	30.05.2016
Bearbeiter:	Tobias Mielke	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	15.06.2016		22 0 1

Betreff: Berufung Gemeindewehrleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Nils Wilhelm

auf Vorschlag der aktiven Kameraden/innen der Ortsfeuerwehren der EG Stadt Tangerhütte

ab dem 15.06.2016

für die Dauer von 6 Jahren zum Gemeindewehrleiter

der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens		Mittel be veranscl			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Х	Ja		Nein	
		Jahr 201	6	•	
EUR		Produkt-	Ko	nto:	
ggf. Stellungnahm	е				

Andreas Brohm	
Bürgermeister	

Begründung:

Mit Schreiben vom 04.09.2014 ist der Kamerad Michlik von seiner Funktion als Gemeindewehrleiter der EG Stadt Tangerhütte zurückgetreten. Kamerad Wilhelm hat seit dem Rücktritt des Kameraden Michlik die Funktion des Gemeindewehrleiters amtierend ausgeübt.

Demnach ist die Funktion des Gemeindewehrleiters neu zu besetzen. Gemäß § 15 Abs. 1 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde von dem Gemeindewehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 20.04.2011, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte die Funktion des Gemeindewehrleiter und seiner Stellvertreter zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

- 1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist.
- 2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
- 3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion des Gemeindewehrleiters ist daher der Abschluss Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Wilhelm besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Wilhelm hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

BV 410/2016 Seite 2 von 2